Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Finanzministerium : Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visaan Stempelstatt für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bürger Gesetzgeber, mit wärmster Theilnehmung das Schicksal dieser ehrwürdigen Klaße von Staatsbürgern bedauert, und mit lebhafter Hofnung, einer baldigen besseren Zukunft entgegen gesehen, um alsdann ungesäumt die Erfüllung Ihrer gegebenen theuersten Verheissungen, durch die endliche Berichtigung dieser Staatsschuld zu bewerkstelligen. Sie haben indessen damit den Anfang gemacht, daß Sie die Beziehung der Bodenzinse für das Jahr 1800, und die, welche für die Jahre 1798 und 1799 zu bezahlen ausstunden, angeordnet, und den daherigen Ertrag für die Geistlichen bestimmt haben. Allein Bürger Gesetzgeber, so gerecht und wohlthätig diese einstweilige Verfügung war, so wenig entsprechend konnte im Ganzen der Erfolg seyn, weil er den Geistlichen nur einen sehr geringen Beytrag auf Rechnung der vergangenen Rükstände verschaft, und der Stillstand ihrer Einkünfte, dieselben mit jedem Tag mehr anhäuft und ihre Noth je länger je dringender macht.

Bürger Gesetzgeber! Sie haben den Grundsatz angenommen, daß es weder gerecht noch billig wäre, denjenigen ihre Belohnung nicht zukommen zu lassen, die sie in Aufopferungen und im Dienste des Vaterlands, wohl verdient haben, und die ihnen von dem Staat ist zugesichert worden. In Gemäßheit dieses Grundsatzes haben Sie zur Tilgung der Rükstände an die Beamten, wegen dem Mangel hinreichender Hilfsmittel, und da es die Umstände nicht anders erlaubten, Ihre Zuflucht zu Veräusserung eines Theils der Staatsgüter genommen, dieselben zum Verkauf loszuschlagen dekretirt, und bestimmt, daß der Erlös zu Bezahlung dieser Rükstände verwendet werden solle; und durch diese Verfügung werden nunmehr in sehr kurzer Zeit die Beamtete theils in baarem Geld, theils in zinstragenden Delegationen auf die restanzlichen Steigerungssummen gänzlich ausbezahlt seyn.

Aber Bürger Gesetzgeber, auch die Geistlichen haben dem Vaterland mit anhaltender Thätigkeit ihre Bemühungen aufgeopfert, und wo nicht alle, doch die mehrern, haben ungeachtet ihrer Rükstände, dennoch mit gleichem Eifer ihre Amtspflichten erfüllt, und dem Vaterland eben in den gefährlichsten Zeiten die wichtigsten Dienste geleistet. Auch ihnen waren ihre Einkünfte vor der Zehend-Aufhebung gesichert, und seither feyerlichst durch eine billige Entschädigung ihres Verlusts von Staatswegen, zu leisten zugesagt worden. Eben so billig, eben so gerecht sind daher ihre Ansprüche an den Staat; und dennoch haben die mehreren von ihnen zwey volle Jahre und andere mehr noch, von ihrem Gehalte zu fodern, obwohl nach dem Gesetz vom 22. August 1798, ihre Entschädigungen dem Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation, einverleibt werden sollten, und der Regierung aufgetragen ward, für ihre Bezahlung unmittelbar oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Man verwundere sich demnach nicht, wenn sie nach so langer Zeit und bey der täglichen Zunahme ihres Elends, von Ihnen B. Gesetzgeber eine schleunige Hilfe begehren, und um Rettung aus ihrer dringenden Noth bitten.

Sie auf dasjenige zu vertrösten, was in Zukunft von dem Zehendausstand möchte eingebracht werden, wäre sie mit leeren Hofnungen täuschen, weil das davon zu beziehende in diesem Jahr nicht wohl wird nachgeholt werden können. Ihre Finanzcommißion glaubt sich ungesäumt mit dem Gesetzvorschlag wegen dem Loskauf der Zehnden beschäftigen zu müssen, und obgleich etwas in demselben wegen den rükständigen Zehnden bestimmt werden könnte, so wäre es dennoch nicht die Zeit, wo das Bestimmte eingehen würde, indem die Beziehung der Abgaben für dieses Jahr, und die allfällige Zehnd-Abrichtung derjenigen, die sich nicht loßgekauft haben werden, dem Grundbesitzer ein mehreres zu thun, für jezt nicht wohl erlauben könnten.

In dieser Lage findet Ihre Finanzcommißion unmaßgeblich, daß zwar in Betreff der Rükstände der Dekane und Pfarrer der fünf Klaßen der vormaligen Landschaft Waadt keine einseitige Verfügung getroffen werden könne; daß aber hingegen, und da vorgehend schon mehrere ähnliche Zuschriften der Gesetzgebung seyen eingereicht worden, dieser Anlaß benuzt werden soll, eine allgemeine Verfügung zu treffen, durch welche die eingegangene Verpflichtungen des Staats gegen die Geistlichen, ihre Erfüllung erreichen mögen. Zu diesem Ende hat Ihre Finanzcommißion die Ehre, Ihnen Bürger Gesetzgeber, den folgenden Vorschlag zu einer Botschaft an den Vollziehungsrath, und zwar in gänzlicher Uebergehung des Begehrens, der Verwahrung gegen Veräusserung der Kirchengüter, in dem Protokoll Meldung zu thun, zu gutfindender Genehmigung oder Abänderung vorzutragen: (Die Fortf. folgt.)

Finanzministerium.

Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visa an Stempelstatt für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. December 1800 und des 32. Art. des Beschlusses des Vollziehungsraths

vom 10. Hornung 1801 soll dieses Visa an Stempelstatt zu Ein Batzen und Sechs Rappen für jede Fr. 1000 oder die Bruchsumme berechnet, und darnach in folgenden Verhältnissen bezogen werden:

	à 1 Bz. 6 R.	à 3 Bz. 2 R.	à 6 Bz. 4 R.	à 8 Bz.	à 9 Bz. 6 R.
Schweizergeld, der Neuethaler zu 4 Fr. von Fr.	1000	2000	3000	4000	5000
Französisches Geld, der Neuethaler zu 6 Liv. von Liv. . .	1500	3000	4500	6000	7500
Amsterdam, der Gulden Court. zu 14 Bz. von fl. . . .	714	1428	2142	2856	3570
Augsburg und Wien, Gulden Court. zu 16 Bz. von fl. . .	625	1250	1875	2500	3125
Frankfurt rc. in Louisd'or zu fl 11 und 16 Kr. von fl.	688	1376	2064	2752	3440
Genua, Piaster Bco. zu 30 Bz. 7/8 von Piaster.	324	648	972	1296	1620
Hamburg, Mark Lübisch Bco. zu 12 Bz. von Mark.	833	1666	2499	3332	4165
Leipzig, Reichsthaler, zu 25 Bz. 4 Rp. von Rthlr. . . .	394	788	1182	1576	1970
Livorno, Piaster von 8 reaux zu 33 Bz. von Piaster. . .	303	606	909	1212	1515
London u. ganz England Pfund Sterling zu 15 5/8 Fr. von Pf. St. . . .	64	128	192	256	320
Maryland, Livres Court. zu 5 Bz. Livr. Crt.	2000	4000	6000	8000	10000

Alle Bruchsummen von einer Columne zur andern, bezahlen die Gebühr der folgenden Columne, zum Beyspiel 715 Holländische Florins bezahlen so viel als 1428 H. Fl.; 973 Genuesische Piaster bezahlen so viel als 1296 G. P. u. s. w.

Wenn die Summe der Wechselbriefe diejenigen von der lezten Columne des Tarifs übersteigen, so werden sie auf gleichem Fuße und in gleichem fortschreitendem Verhältnisse berechnet.

Da dieser Tarif zu einem sehr niedrigen Wechselkurse berechnet ist, so sind die Brüche der Einheiten weggelassen worden, und es wird bey allfälligem Steigen oder Fallen des Wechselkurses keine Verminderung oder Erhöhung des Tarifs Platz haben.

Der gleiche Tarif wird auch bey den vom Auslande auf Helvetien gezogenen, und in einer von den in demselben angezeigten Münzsorten stipulirten, Wechselbriefen zur Vorschrift dienen.

Die in fremden, in diesem Tarif nicht ausgesezten Münzsorten stipulirten Wechselbriefe, werden nach dem mittlern, zur Zeit der Bezahlung des Visa, oder zur Zeit des Datums des Wechselbriefes bekannten, Wechselkurse berechnet werden.

Der Finanzminister der helvetischen Republik an den Reg. Statthalter des Cant. Bern.

Bern den 14. April 1801.

Bürger Statthalter!

Ohne Zweifel haben nun die Distriktsstatthalter Ihres Cantons durch den Obereinnehmer die für die verschiedenen Arten von Visa bestimmten Doppelregister und meine darauf Bezug habenden Anleitungen vom 23. Hornung erhalten, ich darf also erwarten, daß dieser Theil des neuen Finanzsystems bereits in thätige Vollziehung gesezt ist.

Um jedoch jede falsche Auslegung zu verhindern, welcher sich die öffentlichen Beamten und andere Bürger bey Vollziehung des Art. 11 des Gesetzes vom 15. Christmonat, das Visa der ältern Titel betreffend, schuldig machen könnten, lade ich Sie ein, den Beamten sowohl als den Steuerpflichtigen frischerdings zu bedeuten, daß der unabänderliche Zweck des Gesetzes dahin gehe, jede Art von Schuldtiteln zu besteuren; dieß geschieht in Rücksicht derjenigen Schuldverschreibungen, welche eine Specialhypothek enthalten, durch das Zwey vom Tausend vermittelst der durch den Art. des Gesetzes vorgeschriebenen Vergütung der Grundsteuer durch den Gläubiger; die Obligationen ohne Specialhypothek sind denn dem Visa von Ein Batzen für hundert Franken Capital oder dem stuffenweisen Verhältnißstempel unterworfen, so daß also alle Schuldtitel, in welchen keine Liegenschaften unterpfändlich verschrieben sind, und welche entweder vor Bekanntmachung des Gesetzes oder vor dem Verkaufe des Werth-Stempelpapiers stipulirt worden, selbst wenn Gültbriefe, hypothekarische oder andre dergleichen Titel denselben zur Sicherheit oder Hinterlage dienen, nichts desto weniger dem Visa unterworfen sind, so wie die, welche nach der Bekanntmachung des Gesetzes ausgefertigt worden, den durch das obige Gesetz und den Beschluß vom 10. Hornung vorgeschriebenen stufenweisen Stempel bezahlen müssen.

Ich ersuche Sie, dieß mein gegenwärtiges Schreiben in alle Avis- und andre öffentliche Blätter Ihres Cantons einrücken zu lassen. — Republ. Gruß.

Der Finanzminister,
(Sig.) Rothplez.